

Der interne und der internationale Schutz des Urheberrechts.

Von Professor Ernst Röhlisberger.
(Fortsetzung aus Börsenblatt Nr. 196, 240, 243, 246.)

Nachdruck verboten.

II. Schutzfristen, Schutzbedingungen und Förmlichkeiten ferner: Guatemala.

Geschützte Werke und Rechte	Schutzfristen	Bedingungen	Förmlichkeiten	Erteilung des Schutzes	Bemerkungen
1. Werke mit Autornamen.	Ewige Schutzdauer.	Um ihr Eigentumsrecht zu wahren, müssen die Autoren, Uebersetzer und Verleger ihren Namen, das Datum der Veröffentlichung und die gesetzlichen Bedingungen oder Bemerkungen, die sie für nötig erachten, auf dem Titel der veröffentlichten Bücher anbringen.	Um das Eigentum an einem Werke zu bewahren, muß der Autor oder sein Vertreter; a. sich an das Unterrichtsministerium wenden, um dort sein Recht gesetzlich anerkennen zu lassen; das Ministerium wird ihm eine beglaubigte Abschrift der Verordnung aushändigen, durch welche das Eigentum zu seinen Gunsten anerkannt worden ist, und diese Abschrift wird ihm als genügender Rechtstitel dienen. b. hat er 4 Exemplare jedes gedruckten Buches, jeder Neuauflage oder Uebersetzung zu hinterlegen.	I. Landesgesetz. Dieses findet auf die Bewohner der Republik Anwendung. II. Vertragsrecht. Guatemala hat Verträge geschlossen mit Costa-Rica, Frankreich, Honduras, Salvador und Spanien. Die Autoren von Costa-Rica, Honduras und Salvador haben die hier genannten Förmlichkeiten auch zu erfüllen; diejenigen von Spanien (wahrscheinlich) nicht, sondern die Hinterlegung von 3 Exemplaren in Spanien. Die französischen Autoren müssen auf der Gesandtschaft von Guatemala in Paris drei Exemplare hinterlegen.	Ad 1. Juristische Personen: Akademien und andere wissenschaftliche und literarische Institute. Der Verleger eines wegen Nichtvorhandensein von Erben des Autors oder Eigentümers gemeinsfrei gewordenen Werkes hat ein ausschließliches Recht auf dieses während der Herausgabe und ein Jahr nachher.
2. Werke, herausgegeben von einer juristischen Person.	do.				
3. Anonyme und pseudonyme Werke.	Ewige Schutzdauer zu Gunsten des Verlegers.	Der Autor, seine Erben oder Vertreter müssen gesetzlich ihr Eigentumsrecht beweisen, um es dem Verleger abzunehmen.	Der Autor eines anonymen und pseudonymen Werkes, welcher im Genuße seines Eigentums bleiben will, fügt zu den 4 Exemplaren ein geschlossenes Couvert, das seinen Namen enthält und das er auf beliebige Art markieren kann.		
4. Nachgelassene Werke.	Ewige Schutzdauer zu Gunsten der Erben und Unternehmer.		Wie oben unter 1.		
5. Periodica.	Wie unter 1.		do.		
6. Uebersetzungsrecht.	do.	Der Autor muß dieses Recht sich vorbehalten, indem er erklärt, ob er dasselbe auf bestimmte Sprachen beschränkt oder auf alle Sprachen ausdehnt.	do.		
7. Ausführungsrecht.					

Häiti.

Geschützte Werke und Rechte	Schutzfristen	Bedingungen	Förmlichkeiten	Erteilung des Schutzes	Bemerkungen
1. Werke mit Autornamen.	Lebensdauer des Autors und seiner Witwe. 20 Jahre nach dem Tode des Autors zu Gunsten seiner Kinder oder, ist er kinderlos, 10 Jahre zu Gunsten der anderen Erben.		Um das Eigentumsrecht zu genießen und den Nachdruck verfolgen zu können, müssen die Autoren 5 Exemplare dem Staatssekretär des Innern innerhalb des Jahres, in welchem die Veröffentlichung erfolgt, abliefern.	I. Landesgesetz. Die Pflicht der Hinterlegung liegt jedem Bürger von Häiti ob, erscheine das Werk im Inlande oder Auslande. II. Vertragsrecht. Häiti hat die Berner Konvention, die Zusatzakte und die Deklaration unterzeichnet. Die Verbandsautoren haben daher nur die Förmlichkeiten ihres Ursprungslandes und die Bedingungen, welche in der Konvention aufgestellt sind, zu erfüllen.	
2. Werke, herausgegeben von einer juristischen Person.					
3. Anonyme und pseudonyme Werke.					
4. Nachgelassene Werke.	Die Eigentümer haben die gleichen Rechte wie die Autoren.	Die durch Erbe oder sonst in den Besitz eines nachgelassenen Werkes gelangten Eigentümer müssen, um die Autorrechte zu genießen, das Werk separat veröffentlichen.	Wie unter 1.		